



Kündigung – was tun?

Anmeldung zur Arbeitsvermittlung

Melden Sie sich unverzüglich nach Erhalt der Kündigung, **spätestens aber am 1. Tag der Arbeitslosigkeit** bei dem Gemeindearbeitsamt Ihrer Wohngemeinde zur Arbeitsvermittlung an (Ausnahmen: Chur und Davos beim RAV). Eine rückwirkende Anmeldung ist nicht möglich. Nehmen Sie einen Ausweis und die AHV-Versicherungskarte mit.

Wo erhalten Sie Hilfe?

- Suchen Sie selber eine neue Stelle, aber auch mit Hilfe Dritter (Arbeitgeber, Verbände, RAV und persönliches Beziehungsnetz). Sehen Sie Inserate durch, fragen Sie Betriebe an und geben Sie eventuell ein Inserat auf.
- Erstellen Sie ein gutes Bewerbungsdossier und bitten Sie Ihren Arbeitgeber um ein Arbeitszeugnis.
- Suchen Sie bereits während der Kündigungsfrist (vor Beginn der Arbeitslosigkeit) intensiv eine neue Stelle, erstellen Sie Kopien Ihrer schriftlichen Bewerbungen und notieren Sie Ihre mündlichen Bewerbungen. Antworten auf allgemeine Fragen sowie eine Vielzahl offener Stellen finden Sie unter: www.treffpunkt-arbeit.ch
Im Falle einer Anmeldung zur Arbeitsvermittlung wird das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum Ihre Arbeitsbemühungen, die Sie vor Beginn der Arbeitslosigkeit gemacht haben, verlangen.
- Bewerben Sie sich schriftlich, telefonisch und auch persönlich (Spontanbewerbungen), auch in verwandten Berufen.
- Nehmen Sie zur Überbrückung auch eine zeitlich befristete Arbeit oder eine Teilzeitstelle an.
- Fragen betreffend Beratung und Vermittlung richten Sie bitte an Ihr zuständiges RAV.

Versicherungen

Krankheit

- Überprüfen Sie, ob der Stellenaustritt eine Änderung bei der Krankenversicherung erforderlich macht (Taggeldversicherung).
- Die Krankentaggeldversicherung des Arbeitgebers ist verpflichtet, Sie innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Vorbehalte von der Kollektiv- in die Einzelversicherung aufzunehmen.

Unfall

- Die Deckung der Unfallversicherung besteht während 30 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Innerhalb dieser 30 Tage besteht die Möglichkeit, mit der Unfallversicherung des letzten Arbeitgebers einen Einzeldeckungsvertrag für die Dauer von 180 Tagen abzuschliessen. Die Kosten dafür betragen Fr. 25.-/monatlich. Stellensuchende, welche sich unverzüglich nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses arbeitslos melden und anspruchsberechtigt sind, geniessen die UV-Deckung über die Arbeitslosenversicherung. Sollte die Anspruchsberechtigung auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung zweifelhaft sein, empfiehlt es sich, innerhalb vorgenannter 30-tägiger Frist die Weiterführung der Unfallversicherung zu vereinbaren.